

Urteil

OLG Nürnberg, Art. 4 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 S. 1 und 2, Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB, Art. 3, Art. 13 Abs. 1 Gesetz Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht, Art. 134 Abs. 1 türkische ZGB

Ehescheidung nach türkischem Recht

1. Erfordernis eines Mitverschuldens der Antragsgegnerin an der Zerrüttung der Ehe für eine Antragsbefugnis des Antragstellers.

2. Im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB kommt es auf die Staatsangehörigkeit des die Scheidung begehrenden Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages an.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des OLG Nürnberg vom 3.4.2000 – 7 UF 70/00 –

Aus dem Sachverhalt:

Der am 9.12.1961 geborene Antragsteller und die am 1.12.1964 geborene Antragsgegnerin haben am 12.8.1982 vor dem Standesbeamten im Hamzali/Türkei aufgrund einer Vereinbarung der beiderseitigen Familien die Ehe miteinander geschlossen.

Die Antragsgegnerin besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Auch der Antragsteller war zum damaligen Zeitpunkt und in der Folgezeit türkischer Staatsangehöriger. Mit Übergabe einer Einbürgerungsurkunde vom 14.2.2000 am 21.2.2000 hat er zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt und ist am selben Tag aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden.

Aus der Ehe der Parteien ist der am 17.6.1985 geborene Sohn E. vorgegangen. Nach der Geburt des Kindes übersiedelte die Antragsgegnerin, die bis dahin in der Türkei geblieben war, im Dezember 1985 nach Deutschland zum Antragsteller, der sich schon alsbald nach der Eheschließung dorthin begeben hatte. Jedenfalls bis in das Jahr 1989 lebten die Parteien dann in Deutschland in einer gemeinsamen Wohnung. 1989 oder 1990 trennten sich die Parteien vorübergehend für etwa ein Jahr, zogen dann aber wieder zusammen. Im Jahr 1992 oder 1993 kam es zu einer erneuten Trennung, weil der Antragsteller eine deutsche Freundin hatte. Nach etwa einem Jahr kehrte der Antragsteller zur Antragsgegnerin zurück.

Im Frühjahr 1995 zog der Antragsteller endgültig aus der gemeinsamen Wohnung der Parteien aus. Seitdem leben die Parteien getrennt, E. lebt bei der Antragsgegnerin.

Mit einem der Antragsgegnerin am 22.9.1998 zugestellten Schriftsatz vom 13.5.1998 hat der Antragsteller die Scheidung seiner Ehe beantragt. Die Antragsgegnerin hat sich der Scheidung widersetzt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung des Familiengerichts, die Ehe der Parteien zu scheiden, hat in der Sache Erfolg, weil — die Scheidung dem türkischen Recht unterliegt und — die Voraussetzungen des als Grundlage einer Scheidung allein in Betracht kommenden Art. 134 des türkischen ZGB nicht vorliegen.

1. Da beide Parteien im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, also der Zustellung des Scheidungsantrages, (ausschließlich) türkische Staatsangehörige waren, unterliegt die Scheidung gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB dem türkischen Recht.

Die Verweisung erfaßt gemäß Art. 4 Abs. 1 EGBGB auch das türkische internationale Privatrecht. Auch nach diesem unterliegen gemäß Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht die Scheidung und deren Folgen dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung. Der Umstand, daß der Antragsteller am 21.2.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, läßt also auch nach dem türkischen internationalen Privatrecht die Anwendbarkeit des türkischen Sachrechtes als des Rechtes des Staates, dem beide Ehegatten bei Klageerhebung angehörten, unberührt.

2. Die Voraussetzungen des Art. 134 türkisches ZGB für eine Scheidung können entgegen der Auffassung des Familiengerichts nicht bejaht werden.

Gemäß Art. 134 Abs. 1 ZGB ist Voraussetzung des Erfolges der Scheidungsklage eines Ehegatten zunächst, daß die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament so zerrüttet ist, daß den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zugemutet werden kann. Nach einer Entscheidung des türkischen Kassationshofes vom 29.1.1990 (vgl. FamRZ 1993, 1208) wurde durch die wiedergegebene Neufassung des Art. 134 ZGB das vor der Gesetzesänderung im Mai 1988 geltende Verschuldensprinzip im türkischen Eherecht nicht abgeschafft. Die Klagebefugnis eines Ehegatten nach Art. 134 Abs. 1 ZGB müsse vielmehr davon abhängig gemacht werden, daß dieser nachweist, daß dem Antragsgegner ein zumindest geringes Verschulden an der Zerrüttung der Ehe zur Last gelegt werden kann.

Diese Auffassung des türkischen Kassationshofes ist auch der Anwendung des Art. 134 türkisches ZGB durch die deutschen Gerichte zugrunde zu legen (vgl. etwa OLG München, FamRZ 1995, 935; OLG Hamm, FamRZ 1996, 1148 sowie FamRZ 1999, 1352).

Unter Berücksichtigung dieser Auslegung des Art. 134 Abs. 1 türkisches ZGB scheidet eine Scheidung auf den entsprechenden Antrag des Antragstellers hin aber bereits daran, daß dieser ein (Mit-)Verschulden der Antragsgegnerin an der vom Amtsgericht zutreffend festgestellten Zerrüttung der Ehe nicht bewiesen hat.

Die Antragsgegnerin hat sich insoweit darauf berufen, daß eine eventuelle Zerrüttung der Ehe allein auf das abweisende Verhalten des Antragstellers und dessen wiederholte Zuwendung zu anderen Frauen zurückzuführen sei. Sie selbst habe sich immer eherecht verhalten und sei auch nach den außerehelichen Beziehungen des Antragstellers immer wieder bereit gewesen, mit diesem zusammenzuleben. Eine entsprechende Bereitschaft bestehe auch heute noch. Der Antragsteller hat eingeräumt, daß er die Antragsgegnerin mehrfach verlassen und in dieser Zeit auch mit anderen Frauen zusammengelebt habe. Auch im Anschluß an die letzte Trennung habe er eine Freundin gehabt. Verschuldensgründe für die Zerrüttung der Ehe auf Seiten der Antragsgegnerin könne er nicht nennen.

Bei dieser Sachlage läßt sich aber ein für eine Antragsbefugnis des Antragstellers erforderliches Mitverschulden der Antragsgegnerin an der Zerrüttung der Ehe nicht feststellen.

Auch der vom Antragsteller insoweit angeführte und unstrittige Umstand, daß die Eheschließung zwischen dem zum damaligen Zeitpunkt 20jährigen Antragsteller und der damals 17jährigen Antragsgegnerin von den beiden Familien vereinbart worden war, vermag eine entsprechende Klagebefugnis des Antragstellers (etwa unter dem Aspekt, daß keine der Parteien die Zerrüttung der Ehe zu vertreten habe, vgl. insoweit OLG Hamm, FamRZ 1996, 1148, 1149) nicht zu rechtfertigen. Dies gilt schon deshalb, weil aus der Ehe der Parteien der am 17.6.1985 geborene Sohn E. hervorgegangen ist und die Parteien nach der Übersiedlung der Antragsgegnerin nach Deutschland 1985 dort für mehrere Jahre unter einem Dach zusammengelebt haben.

Nachdem der Scheidungsantrag des Antragstellers im Rahmen des Art. 134 türkisches ZGB bereits mangels Sachbefugnis abzuweisen ist (vgl. auch OLG München, FamRZ 1995, 935) kommt es auf die Frage, ob der Antragsgegnerin nach Art. 134 Abs. 2 türkisches ZGB ein Einspruchsrecht zusteht, nicht mehr an.

Die Zurückweisung des Scheidungsantrages aus den genannten Gründen führt auch bei Anwendung türkischen Rechts nicht zu einer dauernden Scheidungssperre für den Antragsteller. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren seit der Rechtskraft eines den Scheidungsantrag zurückweisenden Urteils wäre auf seinen Antrag hin die Ehe bei fortbestehender Trennung auch nach türkischem Recht gem. Art. 134 Abs. 4 türkisches ZGB unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens zu scheiden (vgl. etwa OLG München, FamRZ 1995, 935 sowie OLG Hamm, FamRZ 1999, 1352).

3. Die derzeitige Unmöglichkeit einer Scheidung nach dem gem. Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB anwendbaren türkischen Recht einerseits und der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Antragsteller am 21.2.2000 andererseits führen nicht dazu, daß gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB auf die Scheidung (und die Scheidungsfolgen) deutsches Recht angewendet werden kann.

Nach der genannten Vorschrift unterliegt eine Scheidung dann, wenn eine Ehe nach dem nach Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB maßgeblichen Recht nicht geschieden werden kann, dem deutschen Recht, „wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte in diesem Zeitpunkt Deutscher ist oder dies bei der Eheschließung war“. Der Senat ist mit der insoweit herrschenden, auch auf die Begründung des der Norm zugrundeliegenden Regierungsentwurfes (vgl. DT-Drucksache 10/504, 60) gestützten Meinung (vgl. etwa Palandt/Heldrich, BGB, 59. Aufl., EGBGB Art. 17 Rdnr. 9; Johannsen/Henrich, Eherecht, 3. Aufl., EGBGB Art. 17 Rdnr. 25; Christian von Bar / Peter Mankowski in Staudinger, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. EGBGB Art. 17 Rdnr. 176 m.w.N.) der Auffassung, daß es auch im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB auf die Staatsangehörigkeit des die Scheidung begehrenden Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (und nicht der letzten mündlichen Verhandlung, so aber etwa OLG Köln, FamRZ 1996, 946) ankommt. Ein derartiges Verständnis des Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB legt auch der Wortlaut nahe, der dafür spricht, daß die Wendung „in diesem Zeitpunkt“ sich auf den in Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB genannten Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages bezieht.

Der Umstand, daß der Antragsteller sich aufgrund der nunmehr neu erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit bei einem erneuten Scheidungsantrag (jedenfalls hilfsweise) gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB auf das deutsche Recht berufen kann, vermag eine andere Auslegung der Vorschrift nicht zu rechtfertigen.